+ 54

Toni Kappeler
Grüne
Haldenstrasse 4
9542 Münchwilen

Dani Vetterli
SVP
Oberschlatthof
8259 Rheinklingen

EINGANG GR
21.06.2020
GRG Nr. 20 IN 10 61

Interpellation
«Stallbau im Spannungsfeld von Luftreinhaltung und Landschaftsschutz»

Der Regierungsrat wird ersucht, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Die Luftreinhalteverordnung verlangt Mindestabstände zu bewohnten Zonen, wobei *«geruchsmindernde Massnahmen bei der Berechnung der Quellstärke* einbezogen werden können.»* Agroscop 2018: «Grundlagen zu Geruch und dessen Ausbreitung...»
In welchem Umfang verringern geruchsmindernde Massnahmen die Mindestabstände? Welchen Ermessensspielraum hat der Kanton bei der Anordnung eines Mindestabstands?

2. Die Behörde ist verpflichtet, *«sämtliche technisch und betrieblich möglichen und wirtschaftlich tragbaren Emissionsbegrenzungen anzuordnen.»* Agroscop 2018: «Grundlagen zu Geruch und dessen Ausbreitung...»
Gemäss heutigem Stand der Technik ist effektiver baulicher Umweltschutz möglich (Harn-Drainage, automatische Reinigung, Abdeckung von Lagern, Abluftreinigung...). Fraglich ist hingegen, ob diese Massnahmen wirtschaftlich tragbar sind. Von welchen staatlichen Förderprogrammen kann der Landwirt heute profitieren, wenn er bauliche geruchsmindernde Massnahmen umsetzen will? Besteht die Möglichkeit, dass geruchsmindernde Massnahmen seitens des Kantons verstärkt unterstützt und gefördert werden?

3. Gibt es kantonale Unterschiede in der Bewilligungspraxis von siedlungsnahen Bauten zur Nutztierhaltung? ZB. Aargau? Bern?

4. Ist in jedem Fall sichergestellt, dass nach einer erteilten Bewilligung die Bewilligungsinstanz einen Rechtsstreit austragen muss – und nicht der betroffene Landwirt?

Begründung
Bei der Planung und Realisierung eines Gebäudes zur landwirtschaftlichen Nutztierhaltung sieht sich der Landwirt in der Regel mit planerischen Anforderungen konfrontiert, die grundsätzlich nicht vereinbar sind. Dies betrifft vor allem Betriebe, die am Dorfrand liegen und die Tierhaltung erweitern möchten. Etliche Betriebe haben Ställe erstellt, die eine kostengünstige Erweiterung vorsehen und sehen sich bei der Baueingabe der Erweiterung mit inzwischen neuen behördlichen Vorgaben konfrontiert. Einerseits verlangt die Luftreinhalteverordnung Abstände zu Wohngebäuden – andererseits verlangt der Landschaftsschutz, dass landwirtschaftliche Bauten keine unbebauten Landschaftskammern tangieren und nicht zur Zersiedlung der Landschaft beitragen. Schutz vor Immissionen oder Schutz der Landschaft vor Überbauung – der planende Landwirt kann es nur mehr oder weniger falsch machen!

So kann der Grundsatz, Wohngebiete «vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen» möglichst zu verschonen (Art. 3 Abs. 3 Bst. b RPG), in Konflikt geraten mit dem Anliegen, die Landschaft zu schonen und von Bauten möglichst freizuhalten (Art. 3 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 1 RPG). Agroscop 2018: «Grundlagen zu Geruch und dessen Ausbreitung...» S 9

Dabei begegnen sich die beiden behördlichen Forderungen nicht auf Augenhöhe. Während die Luftreinhaltungsverordnung klare und starre (?) Abstände definiert, ist der Landschaftsschutz immer auch eine Ermessenssache. Oft wird deshalb eine Lösung gesucht, die den Landschaftsschutz benachteiligt und die zudem nicht im Interesse des Landwirtes liegt, der lieber seinen siedlungsnahen Betrieb da erweitern möchte, wo sein Wohn- und Betriebszentrum ist; am Dorfrand, am Rand einer Kleinsiedlung.

Dem Regierungsrat wird im Voraus für die Beantwortung der Fragen gedankt.

* Quellstärke: Mass für die Geruchsemission, hergeleitet aus flächen-, tierart- und systemspezifischen Einflussgrössen

Münchwilen / Rheinklingen 21. Oktober 2020

Toni Kappeler   Dani Vetterli

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Interpellation von Toni Kappeler / Dani Vetterli **„Luftreinhaltung und Landschaftsschutz?"**

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
1 Reinhart Sandra	[signature]	16 ZBINDEN RUEDI	[signature]
2 Didi Feuerle	[signature]	17 Altwegg Isabelle	[signature]
3 Isabelle Vonlanthen	[signature]	18 Schwager Urs	[signature]
4 Rüegg Josef	[signature]	19 Salvisberg Martin	[signature]
5 Mauerhofer Peter	[signature]	20 Ricklin Judith	[signature]
6 Müller Mathias	[signature]	21 Gubler René	[signature]
7 Braun Bernhard	[signature]	22 Schär Urs	[signature]
8 Brühwiler Konrad	[signature]	23 Brunner Max	[signature]
9 Zürcher Käthi	[signature]	24 Neuweiler Denise	[signature]
10 Stark Hans	[signature]	25 Indergand Aline	[signature]
11 Sax Marianne	[signature]	26 ZIMMERMANN DAVID	[signature]
12 Schläfli Nina	[signature]	27 BACHMANN EVELINE	[signature]
13 Tobler Stephan	[signature]	28 Stefan Mühlemann	[signature]
14 Koch Paul	[signature]	29 Häberli Jürg	[signature]
15 Nägeli Willy	[signature]	30 Wattinger Ralph	[signature]

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
31 Eschenmoser Hans		56	
32 Schmid Pascal		57	
33 Lei Hermann		58	
34 Zahnd Vico		59	
35 Eugster Franz		60	
36 Frei Alex		61	
37 Grunpeter Josef		62	
38 PFITZ V. SABINA		63	
39 Bünter Mathias		64	
40 Marolf Jürg		65	
41 Bär Rudolf		66	
42 Haller Hansjörg		67	
43 Dietz Mathias		68	
44 Rickenbach [illegible]		69	
45 Wyss Roland		70	
46 Schäfer Justin		71	
47 Heeb Hanspeter		72	
48 Rüegg Marco		73	
49 Stefan Leuthold		74	
50 Meyer Robert		75	
51 Fisch Ueli		76	
52 Christina [illegible]		77	
53 Viktor Gschwend		78	
54 Keir Ruth		79	
55		80	